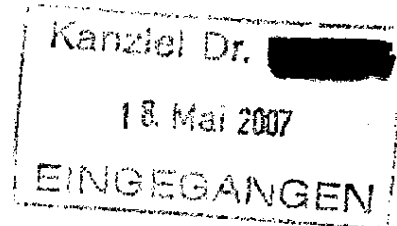


**Vollstreckbare Ausfertigung****Amtsgericht Mitte**

10179 Berlin, Littenstraße - 12 - 17  
 Fernruf (Vermittlung): 90 23 - 0, Intern: (823)  
 Apparatnummer: siehe (☎)  
 Telefax: (030) 90 23 - 22 23  
 Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin  
 Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
 IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
 Zusatz bei Verwendungszweck:  
 MI 32 M 8227/06  
 Fahrverbindungen:  
 U-Bhf. Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bhf. Alexanderplatz (S5, S45, S75)  
 U-Bhf. Klosterstraße (U2)  
 Bus 100, 148, 200, TXL  
 ☎ FAX Datum  
 1832 1452 19.03.2007

Geschäftszeichen  
32 M 8227/06Spruchkörper  
Abteilung für  
Zwangsvollstreckungssachen 32**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

der EMB Consulting GmbH,  
 vertreten durch d. Geschäftsführer Rolf Koch,  
 Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,

Gläubigerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
 Rechtsanwälte Dr. [redacted]

Weitere Informationen (keine  
 Rechtsberatung) rund um die unbedienten  
 argentinischen Staatsanleihen und wie wir zu  
 unserem Geld kommen können bei:  
 Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367  
 Mühlthal, Tel. 06151 14 77 94, Fax 14 53 52,  
 rolfkoch@web.de

g e g e n

die Republik Argentinien,  
 vertreten durch d. Nestor Kirchner,

Schuldnerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
 Rechtsanwälte Coutandin & Strba,

Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt/Main, -

werden die nach dem Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 27.06.2006 (30C 342/03 - 45), und  
 gemäß § 788 ZPO von der Schuldnerin an die Gläubigerin zu erstattenden, in dem Antrag vom  
 22.11.2006 berechneten Kosten auf

**218,00 EUR**

— in Worten: zweihundertundachtzehn Euro — nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten  
 über dem Basiszinssatz seit dem 23.11.2006 festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerin.

Der zu Grunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Antrag der Gläubigerin wurde insoweit nicht entsprochen, als das Kosten i.H.v. 104,96 EUR für den Antrag selbst geltend gemacht wurden. Die Gebühr des VV Nr. 3309 zum RVG stellt auf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ab, nicht jedoch auf die Kostenfestsetzung dazu.

Im Übrigen werden die Kosten als notwendig anerkannt, da die Rechtsnachfolgeklausel erst 2 Tage vor dem Vollstreckungsversuch erteilt wurde und die rechtzeitige Übersendung per Post nicht gewährleistet war.

Auch stand die Erfolglosigkeit nicht von vorneherein fest. Zwar sind Messestände üblicherweise angemietet, nicht jedoch unbedingt die Materialien. Gerade bei diesen konnten die Gewahrsamkeitsverhältnisse nicht ausreichend geprüft werden; insofern waren sie aber offensichtlich nicht angemietet.

Grychtolik  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

  
Conradi  
Justizobersekretärin

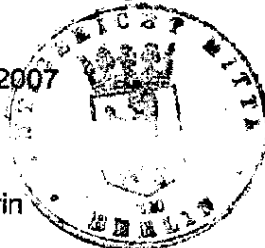


Vorstehende Ausfertigung wird der Gläubigerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt; eine Ausfertigung der Entscheidung ist der Schuldnerin zu Händen ihrer Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwaltskanzlei Coutandin & Sirba, am 02.04.2007 zugestellt worden.

Mit der Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden (§ 798 ZPO).

Berlin, den 11.05.2007

  
Conradi  
Justizobersekretärin



Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Die Justizkasse und das Gericht sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt. Wenn die Entscheidung, die dem Beschluss zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist, so muss vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung nachgewiesen werden.